

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Hauptschwell, 5. Änderung“

Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg hat am 26.09.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hauptschwell, 5. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Hirschberger Ortsteils Großsachsen. Im Osten verläuft die Brunnengasse und im Süden schließt sich die Wohnbebauung der Umlandstraße an.

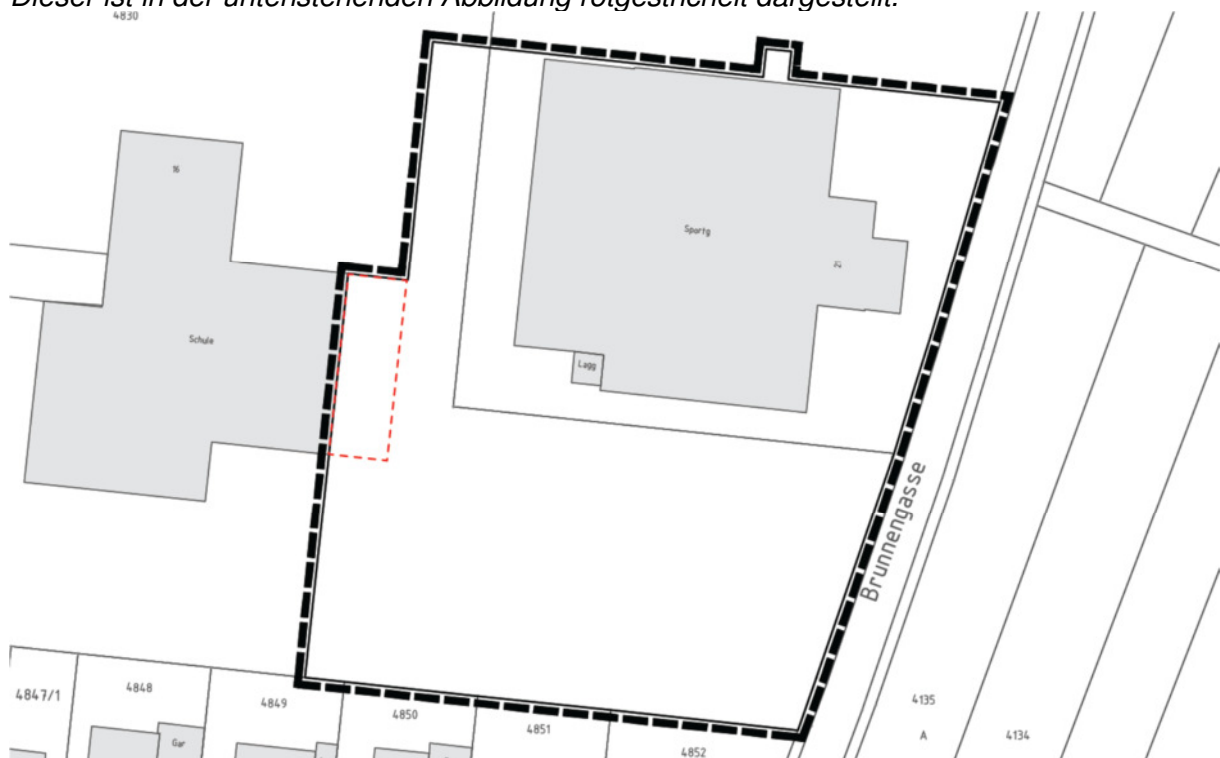
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Hirschberg an der Bergstraße vollständig oder teilweise (tlw.):

4830 (tlw.) 4830/1 (tlw.)

Der Geltungsbereich umfasst hierbei eine Fläche ca. 0,7 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis: der Anbau des Grundschulgebäudes ist im Katasterplanausschnitt nicht enthalten. Dieser ist in der untenstehenden Abbildung rotgestrichelt dargestellt.



Abgrenzung des Geltungsbereichs des in Rede stehenden Bebauungsplanes (o. M.);
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung Kaiserslautern / Mannheim

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung werden im Bürgermeisteramt Hirschberg a.d.B., Großsachsener Straße 14, 69493 Hirschberg a.d.B. im Bauamt, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Hirschberg unter

<https://www.hirschberg-bergstrasse.de/de/gemeinde-rathaus/bauen-umwelt/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene>

eingesehen werden

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise

Über den Umgang mit den im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat in selbiger Sitzung vor Fassung des Satzungsbeschlusses entschieden. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 215 des Baugesetzbuchs ist hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder eine Verletzung von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen der Satzungen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hirschberg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hirschberg, 06. Oktober 2023

Ralf Gänshirt
Bürgermeister